

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 69; BGB § 242 - Verwirkung

Leitsätze: (Leitsätze nicht vom Senat)

1. Wenn der Senat feststellen kann, das Landes-arbeitsgericht selbst habe in Wahrheit eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht angenommen, kann es fraglich sein, ob die Zulassung das Revisionsgericht bindet.
2. Zwar reicht der Zeitablauf allein nicht aus, um die Voraussetzungen der Verwirkung zu erfüllen. Aber er ist doch einer der wesentlichen Umstände, die vorliegen müssen, um Verwirkung annehmen zu können.

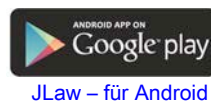
Aktenzeichen: 1 AZR 404/62

Urteil des BAG vom 23. Februar 1963

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



NR 404/62

a 125/60 Düsseldorf

28

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
erstellt am
Februar 1963

Henkelmann,
Bürohilfsassistentin
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Februar 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Pinther für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 1962 – 6 Sa 125/60 – aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 2. Februar 1960 – 1 Ca 897/59 – wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die am 25. Juli 1936 geborene Klägerin war bei dem Beklagten als Assistentin in dessen Architektenbüro in der Zeit von Anfang Januar 1957 bis Mitte März 1957 beruflich tätig. Sie war erst Ende 1956 aus der Ostzone gekommen und wohnte zunächst in dem Einfamilienhaus des verheirateten Beklagten in einem neben dessen ehelichem Schlafzimmer liegenden Raum. Dort wurde sie nach ihrer vom Beklagten bestrittenen Darstellung in der Nacht zum 15. Januar 1957 von dem Beklagten zum Geschlechtsverkehr veranlaßt.

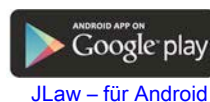
Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß es zwischen ihnen mehrfach zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Der Beklagte behauptet, der erste Verkehr habe bereits vor dem 15. Januar 1957 stattgefunden, am 15. Januar 1957 sei es aber nicht zum Verkehr zwischen den Parteien gekommen; die Klägerin behauptet demgegenüber, am 15. Januar 1957 erstmals mit dem Beklagten verkehrt zu haben. Unstreitig hat sich die Klägerin nach dem 15. Januar 1957 mehrfach dem Beklagten freiwillig hingegeben, und zwar unter anderem auch in dem möblierten Zimmer, das die Klägerin nach ihrem am 16. Januar 1957 erfolgten Auszug aus dem Haus des Beklagten gemietet hatte.

Erstmals am 5. Januar 1959 wandte sich der damalige Bekannte, jetzige Ehemann der Klägerin mit Geldforderungen an den Beklagten. Die Klägerin und ihr damaliger Bekannter leiteten auch ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Beklagten wegen am 15. Januar 1957 gegen die Klägerin begangener Notzucht ein (22 Js 217/59 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wuppertal). Die Staatsanwaltschaft stellte dieses Verfahren am 28. April 1959 ein. Ein weiter von der Klägerin gegen den Beklagten am 7. April 1959 eingeleitetes Strafverfahren (22 Js 452/59 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wuppertal), in dem die Klägerin dem Beklagten Erpressung und Unterschlagung vorwarf, wurde am 19. Mai 1959 eingestellt. Eine von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Eltern der Klägerin eingeleitete Privatklage wurde zurückgewiesen. Eine vor dem Arbeitsgericht gegen den Beklagten am 7. April 1959 angestrengte Gehaltsklage (1 Ca 243/59 des Arbeitsgerichts Solingen) wurde von der Klägerin am 3. Mai 1959 zurückgenommen.

Mit der vorliegenden, am 13. Juli 1959 bei Gericht eingegangenen Klage hat die Klägerin Zahlung eines Schmerzensgeldes nach den §§ 825, 847 BGB in Höhe von 1.500,-- DM zunächst vor dem Amtsgericht verlangt. Dieses hat den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen, das Landgericht hat ihn an das Arbeitsgericht weiterverwiesen. Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe sie am 15. Januar 1957 unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung der Klage und der Berufung im übrigen den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 600,-- DM zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil auf die beidete Aussage der Klägerin gestützt, nach der sie am 15. Januar 1957 gegen ihren Willen unter Mißbrauch eines zwischen den Parteien bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zum Geschlechtsverkehr veranlaßt worden sei. Bevor das Landesarbeitsgericht die Klägerin becidet hat, hat es die Einholung eines psychologischen Gutachtens über die Glaubwürdigkeit der Klägerin veranlaßt.

Mit der zugelassenen Revision bittet der Beklagte um Aufhebung des angefochtenen und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt:



- 4 -

"Die erkennende Kammer sieht die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtssache in dem von ihr zum Zwecke der Wahrheitsfindung eingeschlagenen Verfahren, im besonderen in der Frage, ob die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Person - nicht der Glaubhaftigkeit der zu erwartenden Aussage - vor Anordnung der Parteivernehmung der beweisbelasteten Partei nach § 448 ZPO mit den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozeßrechts vereinbar ist oder nicht."

Diese Begründung könnte Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Zulassung auslösen. Das Landesarbeitsgericht bejaht zwar die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache, leitet aber diese grundsätzliche Bedeutung lediglich aus dem von ihm bei der Bearbeitung der Rechtssache durchgeführten Verfahren her.

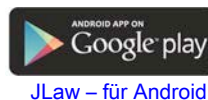
Der Senat hat jedoch trotz Bedenken die Zulassung der Revision auch im vorliegenden Fall als das Revisionsgericht bindend angesehen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen hat, ob die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, zutrifft (vgl. Urteil des erkennenden Senats AP Nr. 7 zu § 69 ArbGG; Urteil des Dritten Senats AP Nr. 11 aaO; Beschluß des Großen Senats AP Nr. 16 aaO für die Frage, ob eine vom Landesarbeitsgericht angenommene Divergenz tatsächlich besteht.) Andererseits kann jedoch eine vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Begründung für die Zulassung nachgeprüft werden (Urteil des erkennenden Senats AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG). Auch haben die Senate des Bundesarbeitsgerichts ausgesprochen, daß eine offensichtlich entgegen dem Gesetz erfolgte Zulassung der Revision unbeachtlich sei (vgl. Zweiter Senat AP Nr. 1 zu § 36 ArbGG 1953; Zweiter Senat AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG; Zweiter Senat AP Nr. 9 aaO; Großer Senat AP Nr. 16 aaO; Erster Senat AP Nr. 19 aaO).

Die hier der Zulassung durch das Landesarbeitsgericht beigegebene Begründung ist aber nicht so offensichtlich gesetzwidrig, daß der Senat feststellen könnte, das Landesarbeitsgericht selbst habe in Wahrheit eine grundsätz-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liche Bedeutung der Rechtssache nicht angenommen (vgl. Urteil des erkennenden Senats AP Nr. 7 zu § 69 ArbGG); vielmehr sprechen die Eingangsworte, mit denen das Landesarbeitsgericht die Zulassung begründet hat, dafür, daß das Landesarbeitsgericht tatsächlich an eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache selbst, nicht nur des von ihm eingeschlagenen Verfahrens geglaubt hat.

Sonach hat der Senat die Revision als statthaft angesehen. Sonstige Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen nicht.

3,3 II. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von dem Beklagten erhobenen Verfahrensrügen begründet sind und ob das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung die Vorschriften der §§ 825, 847 ~~ZPO~~ ^{BGB} rechtsirrtümlich ausgelegt hat. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß die Klägerin am 15. Januar 1957 unter Mißbrauch eines zwischen den Parteien bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses von dem Beklagten zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt worden ist, steht dem von ihr erhobenem Anspruch der Einwand der Verwirkung entgegen.

Die Klägerin hat Ansprüche gegen den Beklagten erstmalig am 5. Januar 1959, also nahezu 2 Jahre nach dem behaupteten Vorfall vom 15. Januar 1957 erhoben. Die Klage ist sogar erst am 13. Juli 1959 bei dem Amtsgericht eingegangen, nachdem die Klägerin mit allen anderen bis dahin gegen den Beklagten in Gang gesetzten Verfahren keinen Erfolg erzielt hatte. Zwar reicht der Zeitablauf allein nicht aus, um die Voraussetzungen der Verwirkung zu erfüllen. Aber er ist doch einer der wesentlichen Umstände, die vorliegen müssen, um Verwirkung annehmen zu können.

Schon die Tatsache, daß die Klägerin zwei Jahre (vom 15. Januar 1957 bis zum 5. Januar 1959) gewartet hat, bis sie überhaupt wegen des von ihr dem Beklagten vorgeworfenen Verhaltens in dessen Hause am 15. Januar 1957 gegen den Beklagten vorgeht, und daß sie mit der gerichtlichen



Geltendmachung der in diesem Rechtsstreit verfolgten Ansprüche sogar noch ein weiteres halbes Jahr gezögert hat und diesen Anspruch erst erhob, als alle anderen gegen den Beklagten angestrebten Straf- und Zivilverfahren das von der Klägerin und ihrem jetzigen Ehemanne erstrebte Ziel nicht erreicht hatten, spricht somit dafür, den nunmehr erhobenen Anspruch besonders scharf unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung zu prüfen. Schon nach allgemeinen Grundsätzen ist ein Anspruch dann verwirkt, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Erhebung eines ihm zustehenden Anspruches solange zögert, daß der Anspruchsgegner nach Treu und Glauben davon ausgehen kann, der Anspruchsberechtigte werde den Anspruch nicht mehr geltend machen, und sich auf eine solche Willensentschließung des Anspruchsberechtigten einstellt. Angesichts der besonderen Natur eines Anspruches nach den §§ 825, 847 BGB ist der Zeitablauf (hier vom 15. Januar 1957 bis zum 5. Januar 1959 bzw. 13. Juli 1959) von noch größerer Bedeutung für die Verwirkung als sonst.

Entscheidend ist jedoch hier, daß der Beklagte deshalb im Jahre 1959 nicht mehr mit Ansprüchen wegen des von der Klägerin behaupteten Vorgangs am 15. Januar 1957 zu rechnen brauchte, weil die Klägerin sich - wie unstreitig ist - nach dem 15. Januar 1957 bis zum März 1957 wiederholt dem Beklagten freiwillig hingegeben hat, ohne daß sie insoweit behauptet hätte, der Beklagte habe sie dazu unter Mißbrauch eines zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses veranlaßt. Wenn aber die Klägerin sich freiwillig in ein länger dauerndes Liebesverhältnis mit dem verheirateten Beklagten einließ und es wiederholt zum Geschlechtsverkehr kommen ließ, konnte der Beklagte nicht mehr damit rechnen, daß ihn die Klägerin wegen des Vorfalls vom 15. Januar 1957 noch mit Geldansprüchen verfolgen würde. Der Klägerin war ja schließlich, selbst wenn man von ihrer Darstellung über die Vorgänge am 15. Januar 1957 ausgeht, an diesem Tage



nichts anderes geschehen als das, was sie freiwillig in den folgenden Wochen wiederholt hingenommen hat, ohne daraus Geldansprüche hergeleitet zu haben.

Sonach ist der von der Klägerin verfolgte Anspruch verwirkt. Die Klage mußte daher in vollem Umfange abgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder Dr. Meier-Scherling Wichmann

Dr. Matthias

Pinther

